

Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 40/I

"Wiesdorf - Wohnheim zwischen Elisabeth-Langgässer-Straße, Kurtekottenweg und Bertha-von-Suttner-Straße"

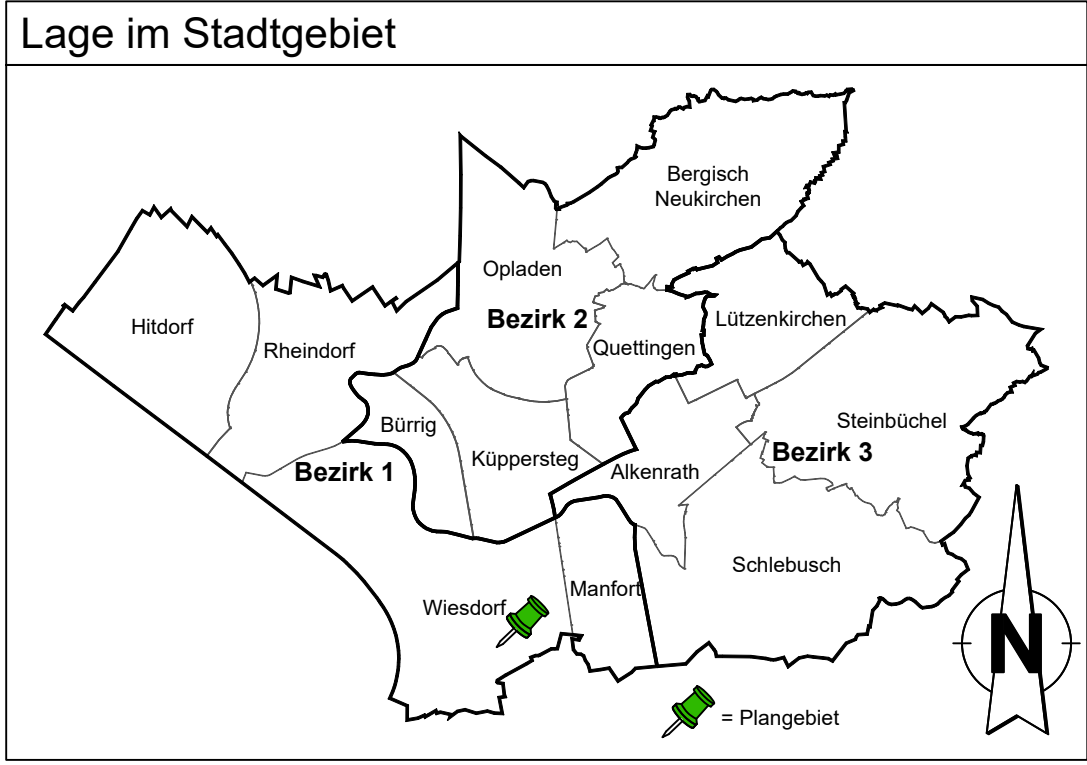
Textliche Festsetzungen (gemäß § 9 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB)		
<p>1. Zulässige bauliche Nutzung Als zulässige bauliche Nutzung wird ein „Wohnheim für Jugendsportler*innen“ gemäß dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Bestandteil dieses Bebauungsplans ist, festgesetzt. Das Wohnheim dient der Unterbringung betreuter Sportlerinnen und Sportler des Jugendsports. Zulässig ist ein Wohnheim für Jugendsportler*innen mit den für diese Nutzung erforderlichen Räumlichkeiten im Gebäude, wie z. B. Schlaf-, Sanitär-, Aufenthalts-, Sport- und Lern- und Gemeinschaftsräume, Küchen, Lager- und Nebenräume sowie Räume für Verwaltung, Technik und Versorgung. Zulässige Freiflächenutzungen sind u. a. Terrassen und Sitzplätze, die Nutzung der Freiflächen als Gartenanlage zur Erholung und Bewegung der Bewohnenden und Mitarbeitenden, Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung sowie Parkplätze und Erschließungsanlagen.</p>		
<p>2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) 2.1 Höhe baulicher Anlagen Die Oberkante (OK) der zu errichtenden baulichen Anlagen und Gebäude darf die festgesetzte und im Bebauungsplan eingetragene maximale Höhe über Normhöhennull (NHN) nicht überschreiten. Für die Einhaltung der Höhenlage sind die obersten Bauteile des Daches, ausschließlich Photovoltaik- und Solarthermieelemente sowie technisch bedingte Aufbauten, maßgebend. Die festgesetzten maximalen Höhen baulicher Anlagen und Gebäude dürfen ausnahmsweise überschritten werden - von Photovoltaik- und Solarthermieelementen um maximal 0,70 m sowie - durch die Technik bedingte und genutzte Aufbauten, wie z. B. 0,60- und Entlüftungsanlagen und Aufzugsmaschinenhäuser, um maximal 0,20 m auf bis zu 20 % der Grundfläche des obersten Vollgeschosses.</p>		
<p>3. Stellplätze und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) Stellplätze (St) und Carports (Ca) sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Fläche zulässig. Innerhalb der Fläche für Stellplätze und Carports sind auch Fahrradstellplätze (FS) und Standorte für Abfallsammelbehälter (As) zulässig. Die Errichtung von oberirdischen Garagen ist nicht zulässig.</p>		
<p>4. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) 4.1 Maßnahmenfläche M1 „Artenreiche Mähwiese“ Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzte und mit M1 bezeichnete Fläche ist als lebensraumtypische artenreiche Mähwiese zu entwickeln. Der Biotoptyp Mähwiese wird nach Möglichkeit im Heudrusch-Verfahren mit Mahdgut von benachbarten Salbei-Glatthafer-Wiesen begründ. Diesbezüglich ist für die Benennung von Spenderflächen der Kontakt mit der Untere Naturschutzbehörde der Stadt Leverkusen aufzunehmen. Sollte eine Begründung im Heudrusch-Verfahren nicht möglich sein, erfolgt die Ansaat mit Regio-Saatgut des Typs Glatthaferwiese (Frischwiese / Fettwiese – Blumen 30% / Gräser 70% - Rieger-Hofmann) bzw. Grundmischung (Blumen 30% / Gräser 70% - Saaten Zeller) des „Ursprungsgebietes 2 – Westdeutsches Tiefland mit Unteren Weserbergland“. Vereinzelt können in der Fläche Sträucher der Maßnahme M2 als Brutbuhlart und Aniszwarte für Vögel sowie (Teil-)Lebensraum für weitere Arten gepflanzt werden. Der Biotopkomplex ist vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen und langfristig zu sichern. Die Fläche ist durch die Errichtung eines Zauns vor Beeinträchtigungen zu schützen und mit Ausnahme von Pflegearbeiten dauerhaft abzusperren. Die Fläche ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.</p>		
<p>4.2 Maßnahmenfläche M2 „Gehölzstreifen“ Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten und mit M2 bezeichneten Fläche ist der Gehölzbestand zu erhalten und durch Anpflanzung standortgerechter Sträucher der festgesetzten Pflanzenauswahlliste 2 in der angegebenen Mindestqualität weiter zu entwickeln. Baum- und Strauchpflanzungen sind mit Arten und Pflanzqualitäten der festgesetzten Pflanzenauswahllisten 1 und 2 vorzunehmen. Die Sträucher sind in einem Pflanzabstand von 1 m x 1,5 m (= 1 m Abstand zwischen den Reihen und 1,5 m Abstand in der Reihe) anzulegen. Die Baumpflanzungen haben in einem Pflanzabstand von etwa 10 m zu erfolgen. Dabei sind mindestens fünf verschiedene Arten zu verwenden. Vorhandene standortgerechte Gehölze sind in die Anpflanzung einzubünden. Die Neupflanzungen sind gegen Verbleis zu schützen sowie art- und fachgerecht zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.</p>		
<p>4.3 Außenbeleuchtung Die Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (Straße, Wege, Stellplätze) ist tierfreundlich zu gestalten. Zulässig sind nur voll abgeschirmte Leuchten, und Leuchtmittel mit Farbtemperaturen von 1.800 bis 2.700 Kelvin. Die Abstrahlrichtung der Leuchten ist nach unten zu richten, horizontale Lichtemissionen sind unzulässig. Leuchtmittel, die mit einem Abstand von weniger als 20 m zu den im vorhabenbezogenen Bebauungsplan V 40/I festgesetzten Grünflächen eingesetzt werden, dürfen eine korrelierte Farbtemperatur von 1.800 Kelvin nicht überschreiten. Die Anstrahlung von Gehölsen sowie der artreichen Mähwiese in den mit M1 und M2 bezeichneten Flächen ist unzulässig.</p>		
<p>4.4 Maßnahmen zum Schutz vor Vogelschlag Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, dass zusammenhängende Glasflächen ohne Untergliederung ab vier Quadratmeter Fläche, Überdeckergläser und transparente Absturzsicherungen mit Maßnahmen zum Schutz vor Vogelschlag zu versehen sind. Glasbauteile oder durchsichtige Fassadenelemente dürfen einen Außenreflexionsgrad von maximal 15 % aufweisen. Zusätzlich sind mindestens 30 % der Fensterfläche mit einer farbigen, nicht transparenten Abklebung oder einer Rasterfolie auszustatten, die gleichmäßig über die Gesamtfläche verteilt wird („Vogelschutzglas“). Sowohl die Raster als auch die Farbbeklebung sind von der Außenseite anzubringen. Alternativ können auch Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder den Fenstern vorgelagerte Konstruktionen wie z. B. Rankgitterbegrünungen sowie ein feststehender Sonnenschutz zum Einsatz kommen.</p>		
<p>4.5 Flächenbefestigung Zur Befestigung oberirdischer privater Stellplätze sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB nur versickerungsfähige Materialien zulässig.</p>		
<p>5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) 5.1 Dachbegrünung Flachdächer und Dächer mit einer Neigung bis 15 Grad sind mit einer extensiven Dachbegrünung (Aufbauhöhe mind. 10 cm, inkl. Drainageschicht) zu versehen. Die hergestellte Dachbegrünung ist dauerhaft funktionsgerecht zu erhalten. Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind Dachflächenbereiche für erforderliche haustechnische Einrichtungen, Dachfenster oder für Rettungs- und Wartungszwecke notwendige Flächen. Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind über der Dachbegrünung zulässig.</p>		
<p>5.2 Fassadenbegrünung Gebäudefronten, die an den mit /// gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90° zu diesen stehen, sind mit einer bodengebundenen Fassadenbegrünung an Rankkräutern aus Arten und Pflanzqualitäten der im Abschnitt B, Punkt 13 aufgeführten Pflanzenauswahlliste 6 zu versehen. Je 3 Meter Wandlänge ist mindestens eine Pflanze vorzusehen. Ausgenommen hiervon sind Fassadenflächen, die aufgrund von baulichen Gegebenheiten (z. B. Fenster- und Türöffnungen, Balkone, Glas- und Metallfassaden, Fassaden entlang von Rettungswegen) nicht für eine Begrünung geeignet sind.</p>		
<p>5.3 Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen Die nicht von baulichen Anlagen überdeckten Grundstücksflächen sind mit einer strukturreichen Mischvegetation aus Bäumen, Sträuchern, Bodendeckern, Stauden und Rasen zu begrünen und zu pflegen. Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind Flächen, die für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser genutzt werden. Baum- und Strauchpflanzungen sind mit Arten und Pflanzqualitäten der im Abschnitt B, Punkt 13 aufgeführten Pflanzenauswahllisten 3 und 4 vorzunehmen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft art- und fachgerecht zu pflegen, zu erhalten, und bei Verlust zu ersetzen.</p>		
<p>5.4 Stellplatzbegrünung Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass auf Stellplatzanlagen pro fünf angefangene Kfz-Stellplätze ein hochstämmiger Laubbaum aus Arten und Pflanzqualitäten der im Abschnitt B, Punkt 13 aufgeführten Pflanzenauswahlliste 3 anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten ist. Ein Einzelbaum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 8,00 m² vorzusehen. Baumscheiben sind gegen Überfahren zu schützen. Pflanzenaussfälle sind durch Arten und Pflanzqualitäten der Pflanzenauswahlliste 3 zu ersetzen.</p>		
<p>6. Anlagen, technische und organisatorische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) 6.1 Lärmschutz an Gebäuden Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Räumen in Gebäuden, die nicht bei Übergang zum Außenbereich von Menschen dienen, ist der erforderliche bauliche Schallschutz gemäß DIN 4109-1:2018-01 zu bestimmen. Ist der erforderliche bauliche Schallschutz durch die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R_{w,ges} der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109-1:2018-01 ergeben sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten und der maßgeblichen Außenlärmpegel L_a gemäß DIN 4109-2:2018-01 aus der nachfolgenden Tabelle.</p>		
Anforderungen gemäß DIN 4109-1:2018-01	für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichts- und Ähnliches	für Büroräume und ähnliches
gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß R _{w,ges} in dB	La – 30	La – 35
<p>Im Bebauungsplan ist der maßgebliche Außenlärmpegel L_a an den Außenbauteilen nach DIN 4109-2:2018-01 abzulesen. Für die Fenster von Schlafräumen von Wohnungen sind bei nächtlichen Beurteilungspegeln von 45 dB(A) und höher schallgedämmte, fensterunabhängige Lüftungselemente anzuzulassen. Jegliche Einbauten in die Außenbauteile (z. B. Lüfter) dürfen das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß R_{w,ges} des Außenbauteils nicht verschlechtern. Von den vorgenannten Festsetzungen sowie den festgesetzten Schallschutzmaßnahmen</p>		

<p>sind abweichende Ausführungen zulässig, sofern im Rahmen der Baugenehmigung durch staatlich anerkannte Sachverständige für Schallschutz nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichend sind. Somit können im Rahmen der Baugenehmigung auch andere Maßnahmen zum Schallschutz ergriffen werden (z. B. architektonische Selbsthilfe, Grundrissoanordnung).</p> <p>6.2 Vorkehrungen zum Schutz vor Folgen von Störfällen Zum Schutz vor Folgen von Störfällen im benachbarten CHEMPARK Leverkusen sind bei dem Bauvorhaben sämtliche nachfolgende Schutzmaßnahmen umzusetzen, die zwingend durch vorhabenbezogene Seveso-Schutzkonzepte in den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu konkretisieren und an die konkrete Nutzung anzupassen sind: - Installation von akustischen und optischen Warnanlagen am Vorplatz des Gebäudes mit direkter Anbindung an die Zentrale Warnanlage der Sicherheitszentrale des Chemparks. - Erstellung von Betriebs-bzw. Verhaltensanweisungen für Bewohner und Mitarbeiter. - Unterweisung bzw. Schulung von Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen. - Erstellen und Aushängen von Störfall- und Alarm-Plänen.</p>
<p>7. Baurechtliche Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauNO NW) 7.1 Grundstückseinfriedung Zur Grundstückseinfriedung sind nur frei wachsende Hecken oder Schnitthecken aus standorttypischen heimischen Laubgehölzen, z. B. aus Arten der unter 3.2. festgesetzten Pflanzenauswahlliste 4, sowie begründete, offene Zaunkonstruktionen mit einem Lochanteil von mindestens 50 % pro Quadratmeter zulässig. Die Begründung muss auf dem Grundstück, und zwar in Richtung der Grundstücksgrenzen so erfolgen, dass Zaunkonstruktionen weder von benachbarten Grundstücken noch vom öffentlichen Straßenraum her sichtbar sind. Mauern, Palisaden und andere vollständig geschlossene bzw. schließende Werkstoffplatten und Verbundstoffe sind zur Grundstückseinfriedung nicht zulässig. Grundstückseinfriedungen dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.</p> <p>7.2 Abfallsammelbehälter und -plätze Abfallsammelbehälter und -plätze sind so auf dem jeweiligen Grundstück anzuordnen oder z. B. durch Eingrünung oder baulich so zu gestalten, dass Lagerungen nicht zum öffentlichen Straßenraum hin sichtbar sind. Hiervon ausgenommen sind Unterflursysteme und deren oberirdisch sichtbaren Teile sowie Flächen, die lediglich an Abbotlagen zum Abstellen von Abfallbehältern dienen.</p>
<p>B HINWEISE 1. Durchführungsvertrag Zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ein Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Leverkusen und der Bayer 04 Immobilien GmbH als Vorhabenträgerin geschlossen. 2. DIN-Vorschriften und außerstaatliche Regelwerke Alle DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen wird, sind jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung anzuwenden und werden bei der Stadt Leverkusen, Fachbereich Stadtplanung, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten. 3. Planungszone 2 gemäß Seveso-II-Konzept der Stadt Leverkusen Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans V 40/I befindet sich teilweise innerhalb der Planungszone 2 gemäß dem gesamtstädtischen Gutachten der Stadt Leverkusen zur Erstellung eines Konzeptes für die Stadtentwicklung unter dem Aspekt des § 50 BImSchG und Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie (Seveso-II-Konzept der Stadt Leverkusen). Das dem Vorhaben- und Erschließungsplan zugrunde liegende Konzept zum Schutz vor bzw. zur Minderung der Folgen von „Dennoch-Störfällen“ (Stand: 17.07.2024) ist beim Vollzug dieses Bebauungsplans zu beachten. 4. Niederschlagswasser Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser kann unter Berücksichtigung und Einhaltung der gesetzlichen und fachlichen Vorgaben ortsnah versickert werden. Die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung dar, so dass hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde bei der Stadt Leverkusen zu beantragen ist. 5. Erdbebenzone Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland für Nordrhein-Westfalen, Maßstab 1:350.000, liegt der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans V 40/I innerhalb der Erdbebenzone 1 und ist der Untergrundklasse T, Baugrunderklasse B zuzuordnen. Auf die Berücksichtigung zum erdbebensicheren Bauen wird auf die DIN 4149 bzw. DIN EN 1998 hingewiesen. 6. Kampfmittel Bei Auffinden von Bombenblindgängern und/oder Kampfmitteln während der Erd-/Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu benachrichtigen. Werden Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. ausgeführt, so wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. 7. Bodendenkmale Bei Bodendenkmäler, die im Bebauungsplangebiet V 40/I eingesetzt werden, müssen so beschaffen sein und/oder so ausgerichtet werden, dass sie nicht zu Beeinträchtigungen durch Blendwirkung, z. B. für die benachbarte Bebauung und den Flugverkehr, führen. 11. Vorsorgender Bodenschutz Im Rahmen der konkreten Umsetzung sind durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Rahmen eines vorsorgenden Bodenschutzkonzeptes und einer bodenkundlichen Baubegleitung negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auf ein vertretbares Maß zu reduzieren. 12. Artenschutz Zum Schutz von Brutvögeln sind die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1.10 bis zum 28.2/29.2 des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen. Die Maßnahme leitet sich aus den potentiellen Vorkommen von ubiquitären Vogelarten im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn die Arbeiten außerhalb der Brutzeiten liegen. Die Räumung des Baufeldes (u. a. Abschneiden der Vegetationsdecke und des Oberbodens) ist auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Bei Nichteinhaltung der Bauzeitenbeschränkung sind vor Beginn der Vegetationsperiode (1. März) Vergrümnungsmaßnahmen, zum Beispiel in Form von Flatterbändern, durchzuführen, um eine Ansiedlung zu verhindern. Das Funktionieren der Vergrümnungsmaßnahmen ist mit der Stadt Leverkusen – Untere Naturschutzbehörde abzustimmen und über eine ökologische Baubegleitung vor Beginn der Arbeiten sicher zu stellen. Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09 eines Jahres zu vermeiden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen potenziell wandernder Zaunedeckchen wird die Baustelle auf der Seite zur Ruderalfäche durch einen Reptilienschutzzaun bauseitlich abgesperrt. Für den Reptilienschutzzaun ist eine glatte Folie und nicht ein strukturiertes Gewebe zu verwenden, da an diesem Tiere aufsteigen können. Der Zaun sollte mindestens eine lichte Höhe von 50 cm haben, zur Vermeidung von Übersteigung in Anlaufrichtung geneigt sein und am Boden entweder 10 cm eingegraben oder eine Lasche von 10 cm umgeschlagen und überbedet werden, damit ein Unterwandern verhindert wird. Der Schutzzaun muss spätestens Ende März angelegt sein. Die Maßnahme wird von der Ökologischen Baubegleitung überwacht.</p>
<p>13. Pflanzlisten A) Maßnahmenfläche M2 Pflanzenauswahlliste 1 – Bäume Hochstamm, 3xv, mit Drahtballierung, 12-14 Carpinus betulus Sorbus aucuparia Populus tremula Salix caprea Pflanzenauswahlliste 2 – Sträucher mindestens 2xv, Container od. Ballen, 60-100 Pflanzabstand: 1 m x 1,5 m (= 1 m Abstand zwischen den Reihen und 1,5 m Abstand in der Reihe) Frangula alnus Corylus avellana Crataegus monogyna Rosa canina Prunus spinosa Faulbaum Hasel Eingriffeliger Weißdorn Hundsrose Schlehe</p>

B) Begrünung nicht überbaubarer Grundstücksflächen	
Pflanzenauswahlliste 3 – Solitärbäume	
Hochstamm, 4x verpfanzt, mit Drahtballierung, 18-20	
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Malus baccata „Street Parade“	Zierapfel
Pinus sylvestris	Kiefer/Ahne
Pyrus communis	Kultur-Birne
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Sorbus x thuringiaca „Fastigiata“	Thüringische Mehlbeere
Cornus mas	Kornelkirsche
Pflanzenauswahlliste 4 – Freiwachsende Hecken	
Kleinbäume	
Acer campestre	Feld-Ahorn
Prunus mahaleb	Stein-Weichse
Sträucher, mind. 2x verpfanzt, Container od. Ballen, 60 – 100 cm Höhe, mind. 3 Triebe	
Amelanchier ovalis	Felsenbirne
Cornus sanguinea	Roter Hartrieegel
Genista tinctoria	Färber-Ginster
Hippophae hamoides	Gewöhnlicher Sandorn
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Echter Kreuzdorn
Rosa glauca	Hecht-Rose
Rosa pimpinellifolia	Birnbell-Rose
Viburnum lantana	Wolliger-Schneeball
Pflanzenauswahlliste 5: Dachbegrünung	
Stauden	
Anthemis tinctoria	Färber-Hundskamille
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume
Dianthus carthusianorum	Kartäuser-Neike
Heriacum aurantiacum	Orangerotes Habichtskraut
Heriacum pilosella	Kleines Habichtskraut
Petrorhagia saxifraga	Steinbrech-Felsenneke
Potentilla verna	Frühlings-Fingerkraut
Sanguisorba minor	Kleiner Wiesenknopf
Saponaria ocyroides	Polster-Seifenkraut
Sedum album „Coral Carpet“	Rotmos-Mauerpfaffer „Coral Carpet“
Sedum reflexum	Felsen-Fetthenne
Sedum sexangulare	Milder Mauerpfaffer
Sedum spurium	Teppich-Fetthenne
Sempervivum arachnoideum	Spinnweb-Hauswurz
Sempervivum montanum	Berg-Hauswurz
Thymus serpyllum	Sand-Thymian
Gräser	
Carex montana	Berg-Segge
Festuca ovina	Schaf-Schwingel
Poa alpina var. Vivipara	Alpen-Rispengras
Pflanzenauswahlliste 6: Kletter- und Rankpflanzen	
Akebia quinata	Akebie
Rosa „Heidtraum Plus“	Kletterrose „Heidtraum Plus“
Clematis tangutica	Orientalische Gold-Waldrebe
Campsis radicans	Klettertrompete
Parthenocissus vitacea, Syn. P. Inserta	Rankende Jundfernebe

Rechtsgrundlagen/Katastergrundlage	
<ul style="list-style-type: none"> Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. d. B. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I S. 394) geändert worden ist. Baumutzungsverordnung (BauMVO) i. d. F. d. B. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist. Landesbauordnung (BauO NRW), in Kraft getreten am 04.08.2018 und zum 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1088), in Kraft getreten am 22.09.2021; Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172), in Kraft getreten am 01.01.2024. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. d. B. vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31.12.2023; Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31.07.2024. Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Plannahls (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV) vom 15.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist. Landesnaturschutzgesetz NRW – LNatSchG NRW (früher Landschaftsgesetz – LG) i. d. F. d. B. vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 560), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016 und am 1. Januar 2018 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 130), in Kraft getreten am 19. Februar 2022 (Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a und b sowie Nummer 4) und am 19. August 2022 (Nummer 3 Buchstabe d und e, siehe Hinweis); Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 156), in Kraft getreten am 16. März 2024; Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), in Kraft getreten am 1. April 2025. 	
Hinweis: Die Überleitungsvorschriften der §§ 25 ff. BauNVO sind zu beachten.	

Verfahrensvermerke <i>(Nichtzutreffendes bitte streichen)</i>	
Aufstellung (§ 2 BauGB) Der / Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am den Beschluss zur Aufstellung Änderung Aufhebung Einleitung gelaßt. Der Beschluss des Ausschusses des Rates ist am ortsblich bekannt gemacht worden. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat vom bis stattgefunden. Parallel wurde die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange unterrichtet. Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am den Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und die öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats beschlossen. Nach ortsblicher Bekanntmachung am wurde der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt und gleichzeitig die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am den geänderten Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung für die Dauer von beschlossen. Nach ortsblicher Bekanntmachung am wurde der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 4 Abs. 3 BauGB vom bis einschließlich erneut öffentlich ausgelegt und gleichzeitig die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.	
Leverkusen, den	Der Oberbürgermeister Fachbereich Stadtplanung Im Auftrag
Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB) Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am über die vorgebrachten Stellungnahmen entschieden, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO 2017 sowie § 7 GO NRW gefasst und die Satzungs Begründung gebilligt.	
Leverkusen, den	Der Oberbürgermeister
Ausfertigung Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Vorhaben- und Erschließungsplan, stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom überein. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.	
Leverkusen, den	Der Oberbürgermeister Fachbereich Stadtplanung Im Auftrag
Bekanntmachung und Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB) Der Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsblich bekannt gemacht. Dem Bebauungsplan wurde eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB beigefügt. Die Satzung ist am in Kraft getreten.	
Leverkusen, den	Der Oberbürgermeister Fachbereich Stadtplanung Im Auftrag



Stadt Leverkusen

Fachbereich Stadtplanung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 40/I
"Wiesdorf - Wohnheim zwischen Elisabeth-Langgässer-Straße, Kurtekottenweg und Bertha-von-Suttner-Straße"

Textliche Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Blatt 2 von 3)

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus drei Teilen:
Teil 1: Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Teil 2: Textliche Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans
Teil 3: Vorhaben- und Erschließungsplan

Vorhabenträger: Bayer 04 Immobilien GmbH vertreten durch die Geschäftsführer F. Carro und D. Duden Bismarckstr. 122-124 51373 Leverkusen		
Städtebauliche Planung in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Stadtplanung der Stadt Leverkusen		
Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 40/I: Planungsbüro Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH Neumarkt 49 50667 Köln		Städtebauliches Konzept und Grafiken: oxen architekten Stadt- und Regionalplanung Stadtwaldgrift 73c 50955 Köln
FB Stadtplanung - Fachbereichsleitung		
Geezeichnet: Planungsbüro	Gepflicht/Überarbeitet: 613 - Projektleitung: FB 01 - 613	613 - Abteilungsleitung:
Zuletzt gespeichert am: 19.05.2025		
Stand: 12.03.2025		